



**REPUBLIK ÖSTERREICH
KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 59b B-VG
1017 WIEN**

B e r i c h t
der gemäß Art. 59b B-VG eingesetzten Kommission an den Nationalrat
für das Jahr 2023

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gemäß Artikel 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

Kann eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung ihres bzw. seines Mandates an ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat sie bzw. er Anspruch darauf, dass ihr bzw. ihm eine zumutbare gleichwertige – mit ihrer bzw. seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der von der bzw. dem Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

1.2 Öffentlich Bedienstete haben das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung grundsätzlich für jedes Kalenderjahr – Lehrerinnen und Lehrer für jedes Schuljahr – im Vorhinein festzulegen. Meldungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 bzw. § 29i Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG 1948 im Dienstwege einzubringen.

1.3 Gemäß § 6a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz ist für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte im Exekutivdienst (Wachebeamtinnen und -beamte) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamtinnen und Beamte im militärischen Dienst und Bedienstete im Finanz- und Bodenschätzungsdienst die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Unvereinbarkeitsausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Dienstausübung zulässig ist.

Solchen Bediensteten ist gemäß § 17 Abs. 4 BDG 1979 ein ihrer bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen. Lehnt die bzw. der Bedienstete diesen ab, so ist sie bzw. er unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer bzw. einem von jeder Präsidentin bzw. jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachten Vertreterin bzw. Vertreter, zwei von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten namhaft gemachten Vertreterinnen bzw. Vertretern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinden und einem Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat. Die fünf letztgenannten Mitglieder sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen im Falle der Ländervertreterinnen und Ländervertreter an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute, im Falle der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

2.1. Mitglieder der Kommission

Aufgrund der Nominierungen des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin und des Dritten Präsidenten des Nationalrates und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates sowie der Ernennungen des Bundespräsidenten gehören der Kommission in der XXVII. Gesetzgebungsperiode aktuell an:

Ludwig BIERINGER (Bürgermeister und Präsident des Bundesrates a.D.)

Eleonora HOSTASCH (Bundesministerin a.D.)

Dipl.-Ing. Dr. Helmut KRÜNES (Bundesminister a.D.)

Edgar MAYER (Präsident des Bundesrates a.D.)

Johann PENZ (Landtagspräsident a.D.)

Dr. Wolfgang PÖSCHL (Vizepräsident des OLG i.R.)

Dr. Josef PÜHRINGER (Landeshauptmann a.D.)

Bernd ROSENBERGER (Bürgermeister a.D.)

Dipl.-Ing. Rudolf SCHICKER (amtsführender Stadtrat a.D.)

Mag.^a Gisela WURM (Abgeordnete zum Nationalrat a.D.)

Dr. Josef PÜHRINGER wurde in der XXVII. Gesetzgebungsperiode zum Vorsitzenden und Otto PENDL zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Kommission gewählt. Nach dessen Ableben wurde an seiner Stelle Mag.^a Gisela WURM zur Vorsitzenden-Stellvertreterin der Kommission gewählt.

3. Aufgaben der Kommission

3.1. Nach Art. 59b Abs. 3 B-VG hat das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bedienstete bzw. Bediensteter ist, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a B-VG getroffen hat, und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird.

3.2. Weiters gibt die Kommission gemäß Art. 59b Abs. 2 B-VG auf Antrag einer bzw. eines öffentlich Bediensteten, die bzw. der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag ihrer bzw. seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a B-VG oder in

dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen der bzw. dem öffentlich Bediensteten und ihrer bzw. seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Richterin bzw. einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und der Präsidentin des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 B-VG ab.

4. Berichtspflicht

Die Kommission hat jährlich dem Nationalrat betreffend die Mitglieder des Nationalrates einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

5. Meldungen für das Jahr 2023 bzw. für das Schuljahr 2022/2023

Für das Kalenderjahr 2023 sowie das Schuljahr 2022/2023 langten Meldungen von 34 Mitgliedern des Nationalrates, die öffentlich Bedienstete sind, ein. Danach waren 20 Mitglieder des Nationalrates als öffentlich Bedienstete außer Dienst gestellt.

Weiters wurden der Kommission 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 83,67 v.H., 2 Dienstfreistellungen im Ausmaß von 75 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 70 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 63,64 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 55 v.H., 5 Dienstfreistellungen im Ausmaß von 50 v.H. sowie 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 25 v.H. gemeldet. In 3 Fällen wurde eine Kürzung der Dienstbezüge um 25 v.H. bei voller Arbeitsleistung gemeldet.

Durch Änderungen im Berichtszeitraum kann es zu einer höheren Anzahl von Meldungen als von Abgeordneten kommen.

Beamten und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.

Als Mittel der Kontrolle wurden von den Meldepflichtigen Dienstaufsicht, Zeitkarte und elektronische Zeiterfassung angegeben.

Eine Zusammenfassung der Meldungen hinsichtlich der Außerdienststellungen und des Ausmaßes der Dienstfreistellungen ist dem Bericht angeschlossen.

7. Ersuchen um Stellungnahme

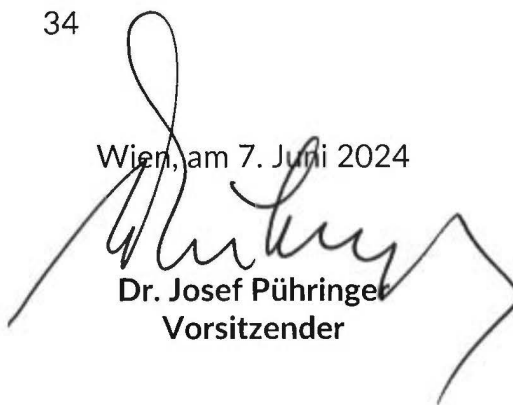
Es wurden im Berichtsjahr keine Ersuchen um Stellungnahme eingebracht.

8. Entwicklung der Anzahl der meldepflichtigen Mitglieder des Nationalrates

Berichtsjahr	Anzahl der Mitglieder des NR, welche im Berichtszeitraum nach ihrer Meldung öffentlich bedienstet waren
1996	60
1997	62
1998	61
1999	62
2000	55
2001	52
2002	48
2003	50
2004	47
2005	47
2006	45 XXII. GP
	50 XXIII. GP
2007	53
2008	51 XXIII. GP
	48 XXIV. GP
2009	47
2010	46
2011	43
2012	36
2013	38 XXIV. GP
	32 XXV. GP

2014	30
2015	33
2016	32
2017	31 XXV. GP 37 XXVI. GP
2018	41
2019	39 XXVI. GP 35 XXVII. GP
2020	35
2021	36
2022	34
2023	34

Wien, am 7. Juni 2024



Dr. Josef Pühringer
Vorsitzender

XXVII.GP

**AUSSERDIENSTSTELLUNGEN
UND AUFGRUND VON DIENSTFREISTELLUNGEN ZU ERBRINGENDE
ARBEITSLEISTUNGEN gemäß Artikel 59b B-VG**

**MELDUNGEN für das Kalenderjahr 2023
bzw. für das Schuljahr 2022/2023**

NR-MITGLIED		Arbeitsleistung sowie Dienstbezüge im Ausmaß von bzw. Außerdienststellung*
AMESBAUER Hannes Mag., BA		Außerdienststellung
BLIMLINGER Eva Mag.		Außerdienststellung
BOGNER-STRAUSS Juliane Mag. Dr.		Außerdienststellung
BRÜCKL Hermann, MA		Außerdienststellung
DECKENBACHER Romana Mag.		Außerdienststellung
GERSTL Wolfgang Mag.	50 %	Arbeitsleistung ¹
GREINER Karin Mag.	50 %	Arbeitsleistung
GRÜNBERG Kira	75 %	Arbeitsleistung
HAMMER Michael Mag.		Außerdienststellung
HAUSER Gerald Mag.		Außerdienststellung
HEINISCH-HOSEK Gabriele	36,36 %	Arbeitsleistung
HERBERT Werner	75 %	Dienstbezüge**
HOFINGER Manfred Ing.		Außerdienststellung
JACHS Johanna Mag.		Außerdienststellung
KAINZ Alois	25 %	Arbeitsleistung ¹
KÖCHL Klaus		Außerdienststellung
KÖLLNER Maximilian, MA		Außerdienststellung
LAUSCH Christian	25 %	Arbeitsleistung ¹
LEICHTFRIED Jörg Mag.		Außerdienststellung
LOPATKA Reinhold Dr.		Außerdienststellung
OFENAUER Friedrich Mag.		Außerdienststellung
RAUCH Walter		Außerdienststellung
RIES Christian	45 %	Arbeitsleistung ²
SALZMANN Gertraud MMag.	75 %	Dienstbezüge**
SCHARZENBERGER Corinna Mag.		Außerdienststellung
SINGER Johann		Außerdienststellung
SMOLLE Josef Dr.	50 %	Arbeitsleistung
STARK Christoph		Außerdienststellung
TANZLER Petra		Außerdienststellung
TOTTER Agnes MMag. Dr., BEd	50 %	Arbeitsleistung bis 30.09.2022
	75 %	Dienstbezüge** ab 1.10.2022
TROCH Harald Dr.	50 %	Arbeitsleistung
WEBER Johann Ing.	16,33 %	Arbeitsleistung
YILDIRIM Selma Mag.	30 %	Arbeitsleistung ¹
ZOPF Bettina		Außerdienststellung

*Außerdienststellung: d.h. die Dienstbezüge werden eingestellt. Im Fall der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge im Ausmaß der Arbeitsleistung, max. jedoch im Ausmaß von 75 %

**75 % Dienstbezüge: Mehr als 75 % Arbeitsleistung, jedoch gem. Art. 59a Abs. 2 B-VG nur 75 % der Dienstbezüge

¹ Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses vom 22.01.2020: weitere Ausübung der dienstlichen Aufgaben zulässig.

² Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses vom 14.10.2021: weitere Ausübung der dienstlichen Aufgaben zulässig.

Anmerkungen:

Angeführte Mitglieder des Nationalrates müssen nicht während des gesamten Berichtszeitraums dem Nationalrat angehört haben.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.